

XII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Bericht der vorberatenden Kommission vom 25. April 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission orientiert Sie mit diesem Bericht über das Ergebnis der im Nachgang zur Frühjahrssession 2007 durchgeführten Abklärungen.

Während der 1. Lesung zum XII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51) betreffend Klassenlehrer-Zulage in der Frühjahrssession 2007 sind Zweifel aufgetreten, ob der Erlass dem Referendum unterstehe. Der Präsident der vorberatenden Kommission hat in Aussicht gestellt, zur Klärung vor der 2. Lesung eine zweite Kommissionsitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat am 25. April 2007 stattgefunden und – auf der Basis eines Kurzgutachtens der Staatskanzlei – folgendes Ergebnis gebracht:

Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) schliesst Erlasse über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte der Grundschule vom Referendum aus. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist gegen entsprechende Erlasse nicht nur das Gesetzes-, sondern auch das Finanzreferendum ausgeschlossen. Dies ergibt die Auslegung sowohl nach dem Wortlaut des Verfassungstextes als auch nach der Entstehungsgeschichte bei der Verfassungsgebung.

Damit untersteht der XII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer, der zweifelsfrei die Besoldung der Lehrpersonen der Volksschule bzw. – in der Terminologie der Kantonsverfassung – der Grundschule betrifft, weder dem Gesetzes- noch dem Finanzreferendum. Die erwähnte Verfassungsbestimmung geht den Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) vor. Der letzte Satz von Abschnitt 4 der Botschaft der Regierung zum XII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer, der auf das fakultative Gesetzesreferendum hinweist, ist unzutreffend.

Die vorstehend dargelegte Erkenntnis ist in der vorberatenden Kommission von keiner Seite in Frage gestellt worden.

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Felix Gemperle-Goldach